

41. 1. Zum Begriff der gemischten Schenkung.

2. Beschränkt sich bei einem aus Kauf und Schenkung gemischten Vertrag über eine Liegenschaft der bei Rückforderung des Geschenkes wegen groben Undankes gegebene Herausgabeanspruch auf den durch die Gegenleistung nicht ausgeglichenen Mehrwert oder kann verlangt werden, daß der ganze Vertrag rückgängig gemacht wird?

ABGB. §§ 948, 949.

VIII. Zivilsenat. Urt. u. Beschl. v. 22. Februar 1940 i. S. F. N. (Wekl.) w. Frau M. N. (Kl.). VIII 9/40.

I. Kreisgericht Gitschin.

II. Obergericht Prag.

Am 18. Januar 1934 verkaufte und übergab die Klägerin ihrem Sohne, dem Beklagten, eine ihr gehörige Liegenschaft in S. samt allem Zubehör für 28000 K. Der Kaufpreis wurde dadurch beglichen, daß der Beklagte an die Tochter der Verkäuferin 17000 K. bezahlte, während der Restbetrag von 11000 K. von der Klägerin dem Beklagten schenkungsweise überlassen wurde. Die Klägerin behielt sich ohne Anrechnung auf den Kaufpreis an dem übergebenen Gute das Nutznießungsrecht auf Lebenszeit vor, das im Grundbuch eingetragen wurde.

Nach dem Vorbringen der Klägerin hatte die verkaufte Liegenschaft samt Zubehör einen Wert von mindestens 60—80000 K., so daß durch den Übergabevertrag dem Beklagten nicht nur der Restkaufpreis von 11000 K. schenkungsweise überlassen, sondern auch eine weitere Schenkung von mindestens 32000 K. gemacht worden sei. Mit Schreiben vom 4. März 1936 widerrief die Klägerin wegen groben Undankes gemäß §§ 948 und 949 ABGB. diese Schenkungen. Sie verlangt mit der Klage von dem Beklagten Rückzahlung von 11000 K. und 32000 K. mit Zinsen.

Der Erstrichter nahm groben Undank an, stellte den Wert der Liegenschaft auf 60000 K. fest, bewertete das lebenslängliche Nutznießungsrecht der Klägerin mit 15000 K. und gelangte so gegenüber dem Kaufpreise von 28000 K. zu einem Mehrwerte von 17000 K., in dem er eine weitere Schenkung erblickte. Er hielt den Widerruf

der Schenkung des Kaufpreisteilbetrages von 11000 R. und des festgestellten Mehrwertes der Liegenschaft von 17000 R. für berechtigt und verurteilte den Beklagten zur Zahlung dieser Beträge. Das Berufungsgericht bestätigte dieses Urteil. Die Revision des Beklagten hatte nur zum Teil Erfolg.

Gründe:

(Zunächst wird ausgeführt, daß die Untergerichte mit Recht in den Verfehlungen des Beklagten seiner Mutter gegenüber den Tatbestand des groben Unbankes im Sinne des § 943 ABGB. gefunden haben.) Der Widerruf der Schenkung durch die Klägerin ist daher rechtswirksam. Bei Beurteilung der rechtlichen Folgen des Widerrufs ist zu beachten, daß von ihm keine einheitliche Schenkung, sondern zwei rechtlich verschieden zu beurteilende Zuwendungen betroffen werden: eine Schenkung, die dadurch zustande kam, daß ein Kaufvertrag mit der Vereinbarung eines bestimmten Kaufpreises geschlossen und ein Teil des Kaufpreises im Betrage von 11000 R. dem Beklagten als Käufer schenkungsweise überlassen wurde, und eine zweite „Schenkungs“, welche die Klägerin und die Untergerichte in dem die Gegenleistung einschließlich des vorerwähnten geschenkten Betrages um 17000 R. übersteigenden Mehrwerte der dem Beklagten verkauften Liegenschaft erblicken, ohne daß eine ausdrückliche Schenkungsvereinbarung abgeschlossen worden wäre.

Zum Betrage von 11000 R.:

Insoweit ist die Revision nicht begründet. Es handelt sich um kein einheitliches Geschäft, sondern um den Abschluß zweier nebeneinander liegenden Verträge, eines Kaufvertrages und eines Schenkungsvertrages, der einen unentgeltlichen Erlaß des Restkaufpreises zum Gegenstande hat (§§ 1381, 1444 ABGB.). Der Umstand, daß die beiden Verträge in einer Urkunde verbunden sind, kann hieran nichts ändern. Durch den berechtigten Widerruf der Schenkung wird der Kaufvertrag in keiner Weise berührt, sondern der Beklagte verpflichtet, die aus der Schenkung erhaltene Bereicherung herauszugeben, demnach nunmehr den ihm schenkungsweise erlassenen Kaufpreisrest zu bezahlen. Die Ansicht des Beklagten, daß diese von ihm nicht bestrittene Schenkung nur unter Rückgängigmachung auch des Kaufvertrages und Rückstellung der gegenseitigen Leistungen widerrufen werden könne, ist daher schon deshalb nicht begründet,

weil es sich hier um kein gemischtes Geschäft im Sinne des § 935 ABGB., sondern um einen selbständigen Schenkungsvertrag handelt.

Zum Betrage von 17000 K.

... Die Untergerichte haben auf Grund der Wertermittlung durch das Stadtbauamt S. den Verkaufswert der Liegenschaft auf 60000 K. festgestellt und insolgedessen ohne weitere Beweiserhebung in dem Mehrwert der Liegenschaft, der den Kaufpreis und den Wert des der Klägerin vorbehaltenen Nießbrauchsrechts überstieg, eine Schenkung erblickt. Sie haben jedoch dabei übersehen, daß eine Schenkung im allgemeinen nicht vermutet wird, daß nicht jeder zweiseitige Vertrag, der dem einen Teil einen größeren Vorteil bringt als dem anderen, schon als Schenkung des Mehrwertes angesehen werden kann, daß vielmehr auch der auf eine unentgeltliche Zuwendung des Mehrwertes gerichtete Wille beider Parteien hervortreten muß, wenn von einer gemischten Schenkung die Rede sein soll. Gerade im vorliegenden Falle bestehen mit Rücksicht auf das verwandtschaftliche Verhältnis der Parteien und den Umstand, daß ein Teil des Kaufpreises bereits ausdrücklich schenkungsweise erlassen worden ist und die Klägerin als Verkäuferin sich ohne Anrechnung auf den Kaufpreis das Nießbrauchsrecht an der Liegenschaft vorbehalten hat, erhebliche Bedenken gegen die Annahme einer Schenkung des Mehrwertes. Dazu kommt, daß das Erstgericht den Wert der Liegenschaft und des Nießbrauchsrechts auch nicht so festgestellt hat, wie es das Gesetz für eine verlässliche Beweiswürdigung verlangt. (Wird näher ausgeführt.)

Nun kann allerdings, wenn bei einem entgeltlichen Geschäfte (Kauf) die Leistung des einen Vertragsteils wesentlich geringer bemessen wird als seine Gegenleistung, die Parteiabsicht dahin gehen, ihn zu bereichern und ihm den Wertunterschied der beiden Leistungen schenkungsweise zukommen zu lassen. Träfe dies zu, dann würde der von den Untergerichten angenommene gemischte Vertrag vorliegen. Daher muß erörtert und geprüft werden, ob bei dem Abschlusse des notariellen Kaufvertrages die Absicht der Parteien tatsächlich nur dahin gegangen ist, dem Beklagten die ihm übertragene Liegenschaft zu einem billigen Kaufpreise zu überlassen, oder ob und inwieweit er durch eine allzumiedrige Bemessung des Kaufpreises bereichert werden sollte. Zur Feststellung dieses Umstandes sind vor allem die Absicht und der Wille der Parteien beim Abschluß des

Kaufvertrages durch Erhebung der von den Parteien beantragten und noch anzubietenden Beweise zu erforschen, aber auch der seinerzeitige Wert der verkauften Liegenschaft und des der Klägerin vorbehaltenen Nießbrauchsrechts durch Sachverständigenbeweis festzustellen und hiernach das Verhältnis des Wertes der mit dem Nießbrauchsrechte belasteten Liegenschaft zu dem Kaufpreis von 28000 K. zu ermitteln. Erst nach Ergänzung des Beweisverfahrens in der ange deuteten Richtung wird eine verlässliche Entscheidung darüber möglich sein, ob die Liegenschaft dem Beklagten mit Rücksicht auf das verwandtschaftliche Verhältnis zu einem billigen Preise verkauft werden sollte, bei dem er wohl bestehen konnte, oder ob mit dem Kaufvertrag auch die weitere Absicht verbunden war, dem Beklagten als Käufer einen Mehrwert schenkungsweise zuzuwenden.

Sollte die Ergänzung des Verfahrens zu dem Ergebnisse führen, daß ein Mehrwert als Schenkung anzusehen ist und es sich daher um einen gemischten Vertrag handelt, dann wird auch die Frage zu beantworten sein, ob infolge des berechtigten Widerrufs der Schenkung das auf Zahlung gerichtete Klagebegehren berechtigt ist oder ob, wie die Revision meint, nur die Rückgängigmachung des ganzen Geschäfts unter Rückstellung der beiderseitigen Leistungen begehrt werden kann.

Der Senat vermag der in der Revision vertretenen Ansicht, daß gerade bei einem überwiegend entgeltlichen gemischten Vertrage nur die Rückgängigmachung des ganzen Geschäfts und die Rückstellung der beiderseitigen Leistungen verlangt werden könne, nicht zu folgen, billigt vielmehr den mit der Rechtsprechung des Obersten Gerichts in Brünn übereinstimmenden Standpunkt des Berufungsgerichts, daß die Klägerin die Bezahlung des dem Mehrwert entsprechenden Betrages verlangen kann. Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung (RGZ. Bd. 148 S. 236 und die dort weiter angeführten Entscheidungen) für den Regelfall die im Schrifttum und auch vom Obersten Gerichtshof in Wien (SZ. Bd. V Nr. 42) vertretene Auffassung abgelehnt, daß das Geschäft einheitlich sei, mithin der gemischte Schenkungsvertrag nicht in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Vertrag zerlegt und daher bei Widerruf nur das ganze Geschäft unter Rückstellung der beiderseitigen Leistungen rückgängig gemacht werden könne. Zumal in Fällen, in denen eine Einzelsache Gegenstand der gemischten Schenkung ist, bestehen keine begründeten Bedenken gegen

die Trennung des Gegenstandes der Schenkung von dem Gegenstande des entgeltlichen Theiles des Geschäfts. Nach dieser Rechtsprechung, welcher sich der erkennende Senat anschließt, unterliegt die gemischte Schenkung nur wegen des überschießenden Betrages, also nur, soweit sie als wirkliche Schenkung beabsichtigt war, dem Widerruf wegen groben Undankes, so daß der undankbare Beklagte nur zur Erstattung des seine Gegenleistung übersteigenden Mehrwertes der ihm überlassenen Liegenschaft verpflichtet wäre.

Der Senat findet keinen Anlaß, auf Grund der Revisionsausführungen von dieser Rechtsauffassung abzugehen, die mit Rücksicht auf die infolge des berechtigten Widerrufs der Schenkung bestehende ungerechtfertigte Bereicherung auch für das in den subetenbeutschen Gebieten geltende Recht zutrifft und mit der bisherigen Rechtsprechung auf dem Boden dieses Rechts im Einklange steht.

Da durch das Erstgericht, wie oben ausgeführt wurde, entscheidende Umstände nicht ausreichend erörtert und klargestellt worden sind, so ist der Revision wegen des Betrages von 17000 R. Folge zu geben und die Sache insoweit an das nunmehr als Prozeßgericht zuständige Landgericht zur weiteren Erörterung zurückzuberweisen.